



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT

11015 Berlin

BEARBEITET VON

RD Busch

REFERAT

11 A 4

AKTENZEICHEN

II A 4 - 9510/13-21-23-2-23-

TELEFON

+49 (30) 18 580 9241

TELEFAX

+49 (30) 18 580 9242

E-MAIL

busch-ma@bmj.bund.de

DATUM

Berlin, 29. Juni 2012

Evaluierung Deutschlands durch GRECO (Staatengruppe gegen Korruption) in der dritten Evaluierungsrunde

Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Empfehlungen des GRECO-Evaluierungsberichts vom 4. Dezember 2009 (Greco Eval III Rep (2009) 3E)

BEZUG: GRECO-Compliance Bericht vom 9. Dezember 2011 (Greco-RC-III (2011) 9E)

In dem von GRECO am 9. Dezember 2011 beschlossenen Compliance-Bericht wird um Vorlage eines Berichts zu den Fortschritten bei Umsetzung der ausstehenden Empfehlungen gebeten. Es kann Folgendes berichtet werden:

Thema I (Pönalisierung)

Nach dem Complinance-Bericht bewertet GRECO die Empfehlung i. und iii. bis x. als noch nicht umgesetzt. Diese Empfehlungen lauten:

- i. die Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) sowie des Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 191) zügig voranzutreiben)
- iii. die Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten nach § 108e StGB deutlich zu erweitern, um den Tatbestand in Einklang mit Artikel 4 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) zu bringen;
- iv. die Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern ausländischer öffentlichrechtlicher Vertretungskörperschaften umfassender zu kriminalisieren;

SEITE 2 VON 3 · V

- v. Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger im Einklang mit Artikel 5 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) umfassender zu kriminalisieren;
 - vi. sowohl die Bestechung als auch die Bestechlichkeit von internationalen Beamten, Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen sowie Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe im Einklang mit den Artikeln 9 bis 11 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) umfassender zu kriminalisieren
 - vii. sicherzustellen, dass Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Geschworener/ Schöffen ("jurors") in Deutschland nach Maßgabe des Artikel 6 des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173) unter Strafe gestellt wird;
 - viii. die Bestimmungen in § 299 StGB über Bestechung nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) zu ändern;
 - ix. missbräuchliche Einflussnahme nach Maßgabe des Artikel 12 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) unter Strafe zu stellen;
- x. die Gerichtsbarkeit über die verschiedenen Korruptionsdelikte im Einklang mit Artikel 17 Abs. 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) und dem Zusatzprotokoll dazu (SEV Nr. 191) klar zu begründen, ii) alle relevanten Vorschriften über die Gerichtsbarkeit, soweit möglich, in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, um sie für die Praktiker und die Allgemeinheit leichter verständlich zu machen.

Die Ratifikation des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls (Empfehlung i.) befindet sich auch derzeit noch in einem Vorbereitungsstadium. Sie wird von der Bundesregierung weiterhin grundsätzlich angestrebt und soll im Anschluss an die erforderlichen Änderungen der Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches zur Korruptionsbekämpfung (Empfehlungen iii. bis x.) erfolgen.

Zu den Empfehlungen iii. und iv. kann darauf hingewiesen werden, dass beim Deutschen Bundestag nunmehr drei Gesetzentwürfe¹ eingebracht worden sind, die eine Erweiterung der Strafbarkeit der Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten nach § 108e Strafgesetzbuch vorsehen. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages beabsichtigt, am 17. Oktober 2012 eine Sachverständigenanhörung zu diesen Gesetzentwürfen durchzuführen.

Thema II (Transparenz der Parteienfinanzierung)

Nach dem Compliance-Bericht bewertet GRECO die Empfehlungen ii., iii., iv., v., viii. und x. als teilweise umgesetzt; die Empfehlung vii. wird von GRECO als nicht umgesetzt bewertet. Diese Empfehlungen lauten:

ii. i) Ein Verfahren für die Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten für den Wahlkampf auf Bundesebene sollte eingeführt werden, das die Informationen kurz nach den Wahlkämpfen verfügbar macht; ii) die Länder sollten aufgefordert werden, ähnliche

BT-Drs. 17/1412 (http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/014/1701412.pdf)

¹ BT-Drs. 17/8613 (http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/086/1708613.pdf) BT-Drs. 17/5933 (http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/059/1705933.pdf)

SEITE 3 VON 3

- Maßnahmen für Wählervereinigungen zu ergreifen, die an den Wahlen zu den Landesparlamenten und auf kommunaler Ebene teilnehmen.
- iii. Die Grenze von 50.000 Euro für Spenden an Parteien gemäß Parteiengesetz für die unmittelbare Berichterstattung und Veröffentlichung sollte gesenkt werden; ii) anonyme Spenden sollten verboten werden und iii) eine deutliche Absenkung des Grenzwerts für die Bekanntgabe von Spenden und Spendern sollte erwogen werden.
- iv. Spenden an Abgeordnete und Kandidaten, die Parteimitglieder sind, sollten verboten werden, oder ihnen sollte eine Rechenschafts- und Offenlegungspflicht ähnlich den Parteien auferlegt werden.
- v. i) Ein globalerer Ansatz zur Parteienfinanzierung in Deutschland sollte entwickelt werden, indem die verschiedenen gewährten oder verfügbaren Formen der staatlichen Unterstützung in einem offiziellen Dokument dargestellt werden; ii) Beratungen über zusätzliche Maßnahmen sollten eingeleitet werden, um die strikte gesetzmäßige Trennung zwischen der Finanzierung von Parteien einerseits und von Stiftungen und Fraktionen andererseits besser zu gewährleisten).
- vii. Die Unabhängigkeit der externen Prüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien sollte gestärkt werden, indem z. B. ein sinnvolles Maß an Rotation erfolgt oder ein zweiter Prüfer eines anderen Unternehmens hinzugezogen wird.
- viii. Es sollte sichergestellt werden, dass die mit der Aufsicht der Parteienfinanzierung betraute Stelle über ein ausreichendes Maß an Unabhängigkeit verfügt und mit geeigneten Kontrollinstrumenten, Mitarbeitern und Fachwissen ausgestattet ist.
- x. Mögliche Verstöße gegen die Verhaltensregeln im Anhang zur Geschäftsordnung des Bundestags im Hinblick auf Spenden an Abgeordnete sollten aufgeklärt werden; und ii) es sollte sichergestellt werden, dass diese Verstöße wirksame, angemessene und abschreckende Strafen nach sich ziehen.

Das Parteienrecht mit dem Recht der Parteienfinanzierung ist eine Materie, die in Deutschland traditionell vom Deutschen Bundestag wahrgenommen wird. Hinsichtlich der Empfehlungen zu Thema II hat der Bundesminister des Innern daher den Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 30. April 2012 gebeten mitzuteilen, welche Position der Deutsche Bundestag zu den verbliebenen, von GRECO als nicht oder nur teilweise umgesetzt bewerteten Empfehlungen zur Transparenz der Parteienfinanzierung in Deutschland einnimmt und ob insoweit weitere Umsetzungsschritte unternommen oder geplant sind. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat hierzu mit Schreiben vom 14. Mai 2012 mitgeteilt, dass das Schreiben des Bundesministers des Innern den Vorsitzenden der Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben worden sei und er die Vorsitzenden des Innenausschusses und des Rechtsausschusses gebeten habe, eine zeitnahe Beratung herbeizuführen und dem Bundesminister des Innern die gewünschte Unterrichtung zukommen zu lassen. Dies ist noch nicht abschließend erfolgt. Deutschland wird hierüber baldmöglichst nachberichten.

Im Auftrag